

2442 068

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 374/70      B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Abraham V [REDACTED],  
[REDACTED]th Ave., [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,  
Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

am 10. April 1973  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 12. Februar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

#### G r ü n d e

In dem Berufungsurteil wird ausgeführt, der Kläger habe den erneut geltend gemachten Gesundheitsschadensanspruch nicht nach § 189a BGB nachschieben können; auch könne er weder nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1a noch nach Art. IV Nr. 2 EEG-SchlußG Angleichung verlangen; ebenso wenig komme ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 4 EEG-SchlußG in Verbindung mit § 31 Abs. 2 EEG in Betracht. Die Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Insbesondere kommt es nicht darauf an, daß der Kläger in dem neuen Verfahren vorgetragen hat, er habe seinerzeit den Anspruch nicht weiterverfolgt, weil er den Antrag wegen der damals herrschenden medizinischen Auffassungen für nicht erfolgversprechend gehalten habe. Ein gesetzlicher Grund, die Revision zuzulassen, besteht insoweit nicht.

- 3 -

Die Beschwerde beruft sich auf den vom Bundesverfassungsgericht hervorgehobenen Grundsatz, daß im Wiedergutmachungsrecht dem Prinzip der materiellen Gerechtigkeit gegenüber dem Gebot der Rechtssicherheit größeres Gewicht zukomme. Sie meint, wenn ein Anspruch auf Entschädigung wegen eines psychischen Schadens mangels Mitwirkung abgelehnt worden sei, ein solcher Schaden jedoch bestehe, so dürfe an der Rechtskraft nicht festgehalten werden. Sie verlangt damit einen im Abhilfeverfahren zugunsten des Klägers ergehenden Zweitbescheid. Da aber ein solcher im Verwaltungsverfahren und in den Tatsacheninstanzen nicht beantragt ist und auch die Entschädigungsbehörde ebenso wie das Landgericht und das Oberlandesgericht allein über den Rechtsanspruch entschieden hat, kommt in dem vorliegenden Rechtsstreit eine Prüfung des Abhilfebegehrens nicht in Frage. Im Verfahren über die Revisionszulassungsbeschwerde kann eine solche Prüfung nicht erreicht werden (BGH Beschluß vom 7. Dezember 1972 - IX ZB 165/70). Auch in diesem Zusammenhang sind die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nicht gegeben.

Mai

Wüstenberg



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)